

Richtlinien zur vorläufigen Haushaltsführung 2010

- I. Die vom Stadtrat am 25.02.2010 zu beschließende Haushaltssatzung - mit Haushaltsplan 2010 - wird genehmigungspflichtige Bestandteile enthalten. Sie kann deshalb erst nach einer Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht werden.

Vom **1. Januar bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Haushaltssatzung** sind die Vorschriften des Art. 69 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) über die vorläufige Haushaltsführung „haushaltslose Zeit“ anzuwenden.

Art. 69 GO, der gemäß Art. 88 Abs. 5 GO auch für die **Eigenbetriebe** der Stadt gilt, hat folgenden Wortlaut:

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde
1. Ausgaben (Aufwendungen und Auszahlungen) leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts (Finanzhaushalt, Investitionen), für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
 2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
 3. Kredite umschulden.
- (2) ...
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Hinweise zum Vollzug des Art. 69 GO:

Art. 69 GO betrifft nicht Haushaltsreste. Demnach können die in das Jahr 2010 übertragenen ungesperrten Haushaltsausgabereste unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze - insbesondere Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit – ohne die Einschränkungen des Art. 69 GO bewirtschaftet werden.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen zur Leistung von Ausgaben gibt es in der haushaltslosen Zeit folgende Möglichkeiten:

1. Ausgaben (Aufwendungen) aufgrund rechtlicher Verpflichtung

Hierunter fallen sowohl Verpflichtungen aufgrund öffentlichen Rechts (z.B. Sozialhilfeleistungen) als auch privatrechtliche Verpflichtungen (z.B. vertraglich vereinbarte Mietzahlungen).

Die Leistung muss aufgrund eines Termins, einer Fälligkeit oder Frist erbracht werden. Es kommt aber nicht darauf an, ob bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr einschlägige Leistungen zu erbringen waren. **Neue privatrechtliche Verpflichtungen dürfen allerdings nicht eingegangen werden.**

2. Ausgaben die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind

Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Drei Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen:

- Weiterführung von Aufgaben

Die Aufgabe muss bereits im Vorjahr bestanden haben und mit entsprechenden Haushaltsmitteln ausgestattet gewesen sein (z. B. Bewirtschaftung eines Gebäudes, Instandhaltung einer Betriebseinrichtung). Aber: **Keine Ausweitung bestehender Aufgaben.**

- Notwendige Aufgaben

Bei Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (Art. 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GO - z. B. Kinder- und Jugendhilfe) und bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (Art. 58 Abs. 1 GO - z. B. Ausländerwesen) ist grundsätzlich von einer notwendigen Aufgabenerfüllung auszugehen. In der Regel können diese Ausgaben schon deshalb geleistet werden, weil eine gesetzliche Verpflichtung zur Auszahlung besteht.

Ein Auslegungsspielraum ergibt sich im Bereich der sogenannten freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Hierunter fallen insbesondere die Schaffung und Erhaltung städtischer Einrichtungen, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner erforderlich sind, ohne dass hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung besteht.

- Unaufschiebbarkeit

Wird eine weiterzuführende Aufgabe als notwendig angesehen, ist außerdem zu prüfen, ob die Leistung unaufschiebbar ist. Dies ist zu bejahen, wenn eine zeitliche Zurückstellung nicht ohne Schaden für das Wohl der Allgemeinheit möglich wäre (z. B. Gefahr im Verzug). Auch der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll Berücksichtigung finden (z. B. Umgehung von Preiserhöhungen).

Zu hinterfragen ist insbesondere, ob die Zahlung bereits in vollem Umfang zu leisten ist oder, ob ohne Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, eine Abschlags- oder Teilzahlung vorerst ausreichend ist.

Bei Auszahlung der Zuschüsse ist zu beachten:

Zuschüsse an Dritte (z. B. an Vereine, Wohlfahrtsverbände) sind entsprechend o.g. Kriterien zu beurteilen. In der Regel sollen in diesen Fällen nur monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

Wie in den Vorjahren festgelegt, ist höchstens eine quartalsweise Auszahlung zulässig.

Bei Berechnung des Auszahlungsbetrages ist der Haushaltsansatz 2009 um 20% zu kürzen. Von dieser Kürzung darf nur abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger mit dem gekürzten Zuschuss seinerseits bereits bestehende vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

3 Ausgaben für Investitionen

Die Stadt darf Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige investive Leistungen, für die im Vorjahr Mittel zur Verfügung standen, fortsetzen. **Der Beginn einer Investition ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig.**

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Regelungen in der haushaltslosen Zeit in vollem Umfang auch die Eigenbetriebe betreffen.

4. Maßgebliche Haushaltsansätze

4.1. Ergebnishaushalt

Der Aufwandsbewirtschaftung sind grundsätzlich die Ansätze des Haushaltsplanentwurfs 2010 zugrunde zu legen. Sofern im Haushaltsplan 2009 jedoch niedrigere Ansätze veranschlagt waren, ist von diesen Beträgen auszugehen.

4.2. Investitionshaushalt

Der Ausgaben(Auszahlungs-)bewirtschaftung sind die Ansätze des Haushaltsplanes 2009 zugrunde zu legen.

Unabhängig von den einschränkenden Bestimmungen während der haushaltslosen Zeit sind alle Haushaltsansätze und aus gesperrten Mitteln übertragene Haushaltsreste für investive Maßnahmen ab einem Betrag von 200.000,- EUR gesperrt, sofern es sich nicht um Fortsetzungsmaßnahmen handelt.

5. Verpflichtungsermächtigungen:

Nicht in Anspruch genommene, vom Finanzreferat freigegebene, Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2009 gelten weiter, sofern im Investitionsprogramm 2009-2013 entsprechende Ausgabeansätze vorgesehen sind.

6. Freigabeverfahren für gesperrte Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen:

Das Freigabeverfahren ist in den Vollzugsbestimmungen zum Haushaltsplan geregelt.

Zuständigkeit

Die Fachdienststellen prüfen die Voraussetzungen des Art. 69 GO anhand der festgelegten Richtlinien eigenverantwortlich. In Zweifelsfällen steht die Kämmerei für Auskünfte zur Verfügung.

Auskünfte zu personalwirtschaftlichen und stellenplanrechtlichen Fragen während der „haushaltslosen Zeit“ erteilt das Personalamt.

- II. Abt 243 mit der Bitte um Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.
- III. Kopie <Amt 201-12> z.A.

gez.

Beugel